

Ortsgemeinde Bannberscheid



BENUTZUNGSORDNUNG **für die Grillanlage der Ortsgemeinde Bannberscheid**

1. Die Ortsgemeinde vermietet die Grillanlage (Grillhütte, Toiletten und Außenanlage) in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand gegen Zahlung der Miete und Hinterlegung einer Kautions.

Die Miete ist im Voraus, unmittelbar nach Vertragsabschluss, auf das im Vertrag angegebene Konto zu überweisen. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Bei Schäden an der Grillhütte, der Toilettenanlage oder der Außenanlage wird die Kautions entsprechend der Höhe des entstandenen Schadens einbehalten.

Bei ordnungsgemäßer Übergabe wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt.

Bei Vertragsrücktritt bis 14 Tage vor Mietbeginn wird die volle Miete zurückerstattet.

Bei Rücktritt bis 5 Tage vor Mietbeginn die Hälfte der Mietgebühr. Bei kurzfristiger Kündigung erfolgt keine Rückerstattung.

Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird, sind nicht erlaubt.

2. Der Mieter ist für Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Lärmvorschriften verantwortlich. **In der Grillhütte besteht absolutes Rauchverbot.**

3. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen technischer Anlagen zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.

Dies bedeutet, dass in der Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** (Nachtzeit) Betätigungen verboten sind, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. (§ 6 LImSchG.).

Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen in der Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** nur in der Grillhütte und in solcher Lautstärke benutzt werden, die unbeteiligte Personen nicht belästigen oder die Umwelt nicht beeinträchtigen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmungen handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden kann.

Sollte der Mieter der Grillanlage die Einhaltung der Lärmvorschriften nicht beachten, so dass sich Anwohner berechtigt beschweren oder ein Polizeieinsatz nötig wird, erklärt er sich hiermit einverstanden die Grillanlage sofort zu räumen.

Diese Erklärung wird mit der Unterschrift im Mietvertrag durch den Mieter bestätigt. Eine Erstattung der Mietgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

4. Offene Feuerstellen dürfen im Bereich der Grillanlage nur an den dafür vorgesehenen Stellen errichtet werden. In Abhängigkeit von der Witterung (langanhaltende Trockenheit) kann eine solche Nutzung auch kurzfristig untersagt werden.
5. Die Anlage einschl. der Grillhütte und der Toiletten sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Beauftragten der Ortsgemeinde zurückzugeben. Es ist nicht erlaubt Nägel oder Schrauben zur Befestigung zu verwenden. Jegliche Heftklammern oder Heftzweckenreste müssen restlos entfernt werden.
6. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die Ortsgemeinde vor, dem Mieter zukünftig die Benutzung der Grillanlage zu verweigern.
7. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder seiner Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen entstehen.
Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Beauftragten.
Der Mieter haftet auch über den Betrag der hinterlegten Kautions hinaus für alle Schäden die der Ortsgemeinde durch die Benutzung der Grillanlage entstehen. Er haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
8. Innerhalb der Grillanlage dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Die Zufahrt darf nur für Anlieferung und Abholung geöffnet werden.
9. Die von der Ortsgemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

10. Datenschutz

Zur Abwicklung der Vermietung der Grillanlage werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Da es sich hierbei um die Erfüllung eines Mietvertrags (auch vorvertragliche Maßnahmen) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Dies dient zur Durchführung notwendiger Verwaltungsabläufe.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Rechnungsstellung und ordnungsgemäßen Buchführung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Personenbezogene Daten aus Mietverträgen werden spätestens nach 10 Jahren, aus Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung spätestens nach 6 Jahren gelöscht.

Folgende Rechte stehen der/dem Mieter/in nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu:

Auskunftsrecht (Art. 15),

Recht auf Berichtigung (Art. 16),

Recht auf Löschung (Art. 17),

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20),

Widerspruchsrecht (Art. 21),

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)

Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 208 2449

Telefax: 06131 208 2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Internet: www.datenschutz.rlp.de

Verantwortlicher ist:

Ortsgemeinde Bannberscheid, vertreten durch den Ortsbürgermeister

E-Mail: info@bannberscheid.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Ortsgemeinde Bannberscheid:

-bei der Verbandsgemeinde Wirges-

Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges

Telefon: 02602 689 0

E-Mail: datenschutz@wirges.de

56424 Bannberscheid, den 09.03.2020

Ausgefertigt:

Georg Holl

Ortsbürgermeister